



Das Sorge- und Umgangsrecht.

Informationen zur elterlichen Sorge,
zum Umgang und Kindesunterhalt.

DIESE BROSCHÜRE SOLL EINEN ERSTEN ÜBERBLICK GEBEN

zu Fragen der rechtlichen Elternschaft, der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts. Die Broschüre enthält allgemeine Hinweise, aber keine verbindlichen Auskünfte.

Insbesondere kann sie keine anwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzen.

Für die Beantwortung konkreter Rechtsfragen wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Sie finden diese oder diesen über die Anwaltssuche auf den Internetseiten der zuständigen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln:

www.rak-dus.de

www.rechtsanwaltskammer-hamm.de

www.rak-koeln.de

Sie können dort gezielt z.B. nach Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht suchen.

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Elternstellung	4
Mutter	4
Vater	5
Elterliche Sorge	5
Gemeinsame Sorge	6
Entstehen der gemeinsamen Sorge	7
Eltern verheiratet	7
Eltern nicht verheiratet	7
Sonderfall: Minderjährigkeit	8
Ausübung der gemeinsamen Sorge	8
Allgemeines	8
Besonderheiten bei Getrenntleben	9
Alleinsorge	10
Gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht	11
Umgang	12
Kindesunterhalt	15

Rechtliche Elternstellung

Die biologischen Eltern eines Kindes sind nicht immer gleichzeitig auch die Eltern im Rechtssinne. Biologische und rechtliche Elternschaft können auseinanderfallen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf das Kind sind nicht ausschließlich, aber in erster Linie mit der rechtlichen Elternschaft verknüpft. Nach der rechtlichen Elternschaft bestimmt sich zum Beispiel, wer die Sorge ausübt, wer Unterhalt zu leisten hat und wer gesetzlicher Erbe wird. Auch der nur leibliche Vater kann aber ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben (hierzu s. unter 5.).

Wer im Rechtssinne als Mutter oder Vater eines Kindes gilt, ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die nachfolgenden Ausführungen geben – soweit nicht anders angegeben – die Gesetzeslage mit Stand vom 1. Januar 2019 wieder. Voraussichtlich ändert sich demnächst das Abstammungsrecht. Informieren Sie sich ggf. über die neue Gesetzeslage unter www.justiz.nrw (Bereich Bürgerservice/Bibliothek).

Mutter

Die Mutter eines Kindes ist diejenige Frau, die das Kind geboren hat. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind genetisch nicht von der Mutter abstammt, die es geboren hat (Eizellspende, aber in Deutschland verboten!).

Die Mutterschaft kann weder anerkannt, noch angefochten werden. Sie entsteht kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes. Das Verwandtschaftsverhältnis des

Kindes zu seiner Mutter kann allenfalls durch Adoption erlöschen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage kann ein Kind ab der Geburt nicht zwei Mütter haben. Eine doppelte Mutterschaft gibt es derzeit nur nach Adoption.

Vater

Wenn ein Gericht keine andere Entscheidung trifft, ist rechtlicher Vater

- der Mann, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt **verheiratet** ist;
- der Mann, der mit der Mutter während der Schwangerschaft **verheiratet war, aber vor der Geburt verstorben ist**;
- der Mann, der die Vaterschaft wirksam **anerkannt** hat oder
- der Mann, dessen Vaterschaft das Familiengericht **festgestellt** hat.

Die Vaterschaft kann außerdem durch die **Adoption** eines Kindes begründet werden. Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes mit einem Mann verheiratet, ist ihr Ehemann der rechtliche Vater des Kindes. Haben die Mutter oder ihr Ehemann allerdings vor der Geburt die Scheidung bei Gericht beantragt, kann ein anderer Mann die Vaterschaft (bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses) anerkennen, wenn die Mutter und ihr Ehemann der Anerkennung zustimmen.

Auch unabhängig von einem gerichtlichen Anfechtungs- oder Feststellungsverfahren können rechtliche Eltern und Kinder ihre Verwandtschaft durch Gutachten klären lassen.

Weitere Informationen zur Anerkennung, Anfechtung und gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft finden Sie in der vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Die Vaterschaft.“

Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge für ein Kind versteht man insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen und zu erziehen. Außerdem umfasst die elterliche Sorge das Recht und die Pflicht,

- den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und es zu beaufsichtigen,
- schulische und gesundheitliche Angelegenheiten zu regeln,
- über den Umgang des Kindes mit anderen Personen zu entscheiden,
- das Vermögen des Kindes zu verwalten und
- das Kind in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

In manchen Fällen dürfen die Sorgeberechtigten nur mit Zustimmung des Familiengerichts entscheiden, beispielsweise wenn das Kind in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Jugendhilfeeinrichtung mit Freiheitsentziehung untergebracht werden soll oder in besonderen vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. wenn eine Erbschaft ausgeschlagen werden soll).

Die elterliche Sorge ist an die rechtliche Elternschaft geknüpft. Gewisse Entscheidungsbefugnisse kann allerdings auch haben, wer die elterliche Sorge nicht innehat, etwa der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder der Ehegatte des sorgeberechtigten Elternteils („Stiefmutter/ Stiefvater“).

Gemeinsame Sorge



Entstehen der gemeinsamen Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge entsteht kraft Gesetzes nur, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes mit einem Mann verheiratet ist. Andernfalls müssen beide Elternteile eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder die elterliche Sorge ggf. durch das Familiengericht klären lassen:

Eltern verheiratet

Der Ehemann der Mutter gilt grundsätzlich als Vater des Kindes (s.o.). Mit der Geburt des Kindes wird dann die gemeinsame Sorge der Ehegatten begründet.

Heiraten die Eltern erst nach der Geburt des Kindes, so wird mit der Eheschließung die gemeinsame Sorge begründet, wenn die Eltern nicht vorher bereits Sorgeerklärungen abgegeben hatten oder die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

Auch im Falle der Trennung oder Scheidung der Eltern ändert sich am Bestehen der gemeinsamen Sorge nichts. Das Familiengericht kann jedoch einem Elternteil auf Antrag ganz oder teilweise die Alleinsorge übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Wird die Vaterschaft des Ehemanns der Mutter wirksam angefochten, endet damit auch sein elterliches Sorgerecht für das Kind.

Eltern nicht verheiratet

Sind die Eltern eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, wenn beide vor dem Jugendamt oder einer Notarin bzw. einem Notar Sorgeerklärungen abgeben. Dies ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Zur Abgabe der Sorgeerklärungen muss der Vater vorher die Vaterschaft des Kindes anerkennen.

Ist ein Elternteil selbst noch nicht volljährig, muss die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter der Sorgeerklärung zustimmen.

Will ein Elternteil die Sorgeerklärung nicht abgeben, kann der andere Elternteil beim Familiengericht die Übertragung der gemeinsamen Sorge beantragen. Das Familiengericht folgt dem Antrag, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Haben die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben und hat das Gericht die gemeinsame Sorge nicht beschlossen, übt die nicht (mit einem Mann) verheiratete Mutter die Sorge alleine aus.

Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann verheiratet, kann der leibliche Vater die gemeinsame Sorge nur erreichen, wenn die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns der Mutter nicht mehr besteht.

Sonderfall: Minderjährigkeit

Nur volljährige Elternteile können die elterliche Sorge in vollem Umfang ausüben. Sind beide Eltern minderjährig, benötigt das Kind einen Vormund. Dieser kann bereits vor der Geburt bestellt werden. Gleiches gilt, solange die ansonsten alleinsorgeberechtigte Mutter noch nicht volljährig ist.

Ist bei der Geburt des Kindes kein Elternteil sorgeberechtigt und noch kein Vormund bestellt, wird das Jugendamt kraft Gesetzes zum Vormund des Kindes.

Ausübung der gemeinsamen Sorge

Allgemeines

Steht den Eltern die gemeinsame Sorge zu, haben sie diese in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil berechtigt, alle zum Wohl des Kindes notwendigen Rechtshandlungen allein vorzunehmen. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Ein Elternteil kann den anderen ermächtigen, Entscheidungen allein zu treffen. Außerdem kann ein Elternteil den anderen bevollmächtigen, alleine im Namen des Kindes zu handeln.

Die Eltern vertreten das Kind bei gemeinsamer Sorge grundsätzlich gemeinschaftlich. Die Vertretungsmacht der Eltern kann aber wegen eines Interessenkonflikts teilweise ausgeschlossen sein, beispielsweise wenn sie im Namen des Kindes einen Vertrag mit sich selbst schließen möchten.

Ist ein Elternteil selbst noch nicht volljährig, ist er ebenfalls zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt, sondern übt die Sorge nur eingeschränkt aus.

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag die Entscheidung einem Elternteil allein übertragen. Dazu muss die Regelung der Angelegenheit für das Kind von erheblicher Bedeutung sein, beispielsweise:

- Auswahl der Schule
- mit Risiken behaftete ärztliche Behandlung oder Operation

- Auslandsreise in ein Krisengebiet
- Religionswahl.

Der Elternteil, dem das Gericht die Entscheidung überträgt, vertritt das Kind dann insoweit allein. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Besonderheiten bei Getrenntleben

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, sind Besonderheiten zu beachten.

In alltäglichen Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, darf der Elternteil allein entscheiden, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft beispielsweise die Tagesplanung, die Ernährungsfragen oder den Medienkonsum.

Während des Umgangs mit dem anderen Elternteil, darf auch dieser in den Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung allein entscheiden.

Besonderheiten gelten bei Getrenntleben der Eltern außerdem für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil vor Gericht.





Alleinsorge

Auch wenn ein Elternteil nicht sorgeberechtigt ist, darf er während des (vereinbarten oder gerichtlich angeordneten) Umgangs mit dem Kind manche Dinge allein entscheiden. Dies betrifft die während des Umgangs anstehenden Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung wie z. B. die **Freizeitgestaltung** des Kindes.

Außerdem kann jeder Elternteil von dem anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht

Die elterliche Sorge kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise übertragen oder entzogen werden. Zur gerichtlichen Begründung der gemeinsamen Sorge s.o.

Will ein Elternteil nach Trennung die Alleinsorge ausüben, ist eine solche Übertragung vorzunehmen, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung.

Im Übrigen ist die gemeinsame Sorge nur aufzuheben, wenn die Übertragung auf einen Elternteil dem **Wohl des Kindes** am besten entspricht. Dies kann beispielsweise bei ganz gravierenden Kommunikationsproblemen der Eltern der Fall sein, wenn es keine anderen Lösungsmöglichkeiten gibt. Das Gericht hat bei einer solchen Entscheidung alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen.

Familiengerichtliche Verfahren erweisen sich regelmäßig für alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen Kinder, als sehr belastend. Deshalb sollten die Eltern zunächst alle denkbaren Lösungsmöglichkeiten ausschöpfen und insbesondere auch Beratungsangebote nutzen, bevor sie sich an das Familiengericht wenden.

Informationen zu kostenfreien Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Jugendämter finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, www.mkffi.nrw.

Sollte ein Gerichtsverfahren unausweichlich sein, muss auch das Familiengericht auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken. Das Familiengericht kann u.a. auch anordnen, dass die Eltern zunächst eine Beratung wahrnehmen.

Um die Interessen des Kindes in Erfahrung zu bringen, befragt die zuständige RichterIn oder der zuständige Richter das Kind meist persönlich. Das Gericht hat dem Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Auch ist das Jugendamt anzuhören.

Sorgerechtliche Entscheidungen können vom Familiengericht nachträglich abgeändert werden, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann das Familiengericht den Eltern unter bestimmten Voraussetzungen die Sorge entziehen. Ein Entzug der elterlichen Sorge kommt aber nur als letztes Mittel in Betracht. Zunächst sind mildere Mittel zu prüfen wie die Erteilung von Auflagen, z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Umgang

Zum Wohl des Kindes gehört im Regelfall der Umgang mit beiden Elternteilen.

Der Elternteil, der mit dem Kind nach der Trennung der Eltern nicht zusammenlebt, ist grundsätzlich sowohl berechtigt als auch verpflichtet, den Kontakt zum Kind zu halten und es regelmäßig zu sehen.

Das elterliche Verhältnis zum Kind soll durch die Umgangskontakte aufrecht erhalten bleiben und eine Entfremdung verhindert werden. Außerdem kann sich der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, so über das Wohlbefinden und die Entwicklung seines Kindes auf dem Laufenden halten.





Die Einzelheiten, insbesondere wann, wie oft, wo und wie lange die Umgangkkontakte stattfinden, bestimmen die Eltern vorrangig im beiderseitigen Einvernehmen. Übliche Intervalle sind Umgangswochenenden von freitags bis sonntags im zweiwöchigen Rhythmus sowie die Aufteilung von Feiertagen und Ferienzeiten unter den Eltern. Die Eltern oder das Familiengericht können aber auch andere Zeiten festlegen. Konkrete gesetzliche Vorgaben gibt es nicht.

In jedem Einzelfall muss eine, soweit möglich einvernehmliche, Regelung gefunden werden, die die Interessen beider Elternteile und vor allem natürlich das Wohl des Kindes berücksichtigt.

Sofern die Eltern sich nicht einigen können, sollten sie sich zunächst beim Jugendamt oder bei freien Trägern der Jugendhilfe beraten lassen. Denn gerichtliche Umgangsverfahren stellen eine erhebliche Belastung für die betroffenen Kinder dar!

Können sich die Eltern auch im Rahmen der Beratung nicht einigen, kann jeder Elternteil ein Umgangsverfahren beim Familiengericht einleiten. Dieses kann dann Regelungen für den Umgang bestimmen. Im Fokus steht hierbei immer das Wohl des Kindes.



Um die Interessen des Kindes in Erfahrung zu bringen, befragt die zuständige RichterIn oder der zuständige Richter das Kind meist persönlich. Das Gericht hat dem Kind auch in Umgangsverfahren einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Auch ist das Jugendamt anzuhören.

Der leibliche Vater, der nicht zugleich der rechtliche Vater ist, hat ein Recht auf Umgang mit seinem Kind, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Auch andere enge Bezugspersonen des Kindes können ein Recht auf Umgang mit dem Kind geltend machen, so z.B. Großeltern oder Geschwister unter der Voraussetzung, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Kindesunterhalt

Eltern und Kinder sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, wenn der jeweils andere außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsverpflichtung knüpft an die Verwandtschaft an.

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, erfüllt in aller Regel der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die alltägliche Versorgung, Pflege und Betreuung des Kindes.

Der andere Elternteil hat dann grundsätzlich den sogenannten Barunterhalt in Form eines monatlichen Geldbetrages zu leisten, soweit er leistungsfähig ist. Dem Unterhaltspflichtigen muss also ein gewisser Betrag zum eigenen Auskommen verbleiben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind im regelmäßigen Wechsel bei beiden Elternteilen lebt (sog. Wechselmodell), gelten Besonderheiten.

Unterhalt für volljährige Kinder, die noch zur Schule gehen oder eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, haben in der Regel beide Elternteile abhängig von ihrem Einkommen anteilig zu leisten, wenn es sich um eine zielstrebige und den Neigungen und dem Leistungsvermögen des Kindes entsprechende Vorbildung zu einem Beruf handelt.

Ob und in welcher Höhe ein Elternteil Kindesunterhalt konkret zu leisten hat, hängt von vielen Umständen und Bewertungen des Einzelfalls ab, so dass allgemeingültige Aussagen in dieser Broschüre hierzu nicht getroffen werden können.

Als Richtlinie für die Bemessung des Kindesunterhalts dient die (regelmäßig aktualisierte) Düsseldorfer Tabelle. Sie hat jedoch keine Gesetzeskraft, sondern dient lediglich als Orientierung.

Zudem lassen sich weitere Hinweise den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln entnehmen, die ebenfalls Empfehlungen darstellen und keine Bindungswirkung haben.

Informationen zur Düsseldorfer Tabelle, den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte und weiteren familienrechtlichen Regelungen finden Sie im Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen, www.justiz.nrw.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich beim Jugendamt beraten und dort in bestimmten Fällen eine Urkunde über Kindesunterhalt erstellen zu lassen.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: März 2019

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► **0211 837-1001**
nrwdirekt@nrw.de

Bildnachweis

panthermedia.net/ArturVerkhovetskiy: S. 9
panthermedia.net/maximkabb: S. 10
panthermedia.net/DGLimages: S. 12-13
Justiz NRW: Titel, S. 6, S. 14, Rückseite